

Aktenzeichen: 3 AZR 137/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 25. Oktober 1983
- 3 AZR 137/81 -

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 2. Oktober 1980
- 6 Ca 5247/70 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Februar 1981
Düsseldorf - 8 Sa 625/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung der Krankentagegeldversicherung auf Betriebsrente

Gesetz: BetrAVG § 5 Abs. 2; BGB § 242 Gleichbehandlung; RV0 § 405; Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BV0Ang) vom 9. April 1965 (GV.NW. S. 108/SGV.NW. 2031) § 1

Leitsätze: Leistungen einer Krankentagegeldversicherung dürfen auf eine wegen Berufsunfähigkeit gewährte Betriebsrente dann nicht angerechnet werden, wenn die Beiträge zur Krankentagegeldversicherung vom Arbeitnehmer allein erbracht werden. Die Vorschrift einer Versorgungsordnung, die eine entsprechende Anrechnung vorsieht, ist wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz unwirksam.



Aktenzeichen: 3 AZR 137/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 25. Oktober 1983
- 3 AZR 137/81 -

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 2. Oktober 1980
- 6 Ca 5247/70 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Februar 1981
Düsseldorf - 8 Sa 625/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung der Krankentagegeldversicherung auf Betriebs-
rente

Gesetz: BetrAVG § 5 Abs. 2; BGB § 242 Gleichbehand-
lung; RV0 § 405; Verordnung über die Gewäh-
rung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-
und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und
Auszubildende (BV0Ang) vom 9. April 1965
(GV.NW. S. 108/SGV.NW. 2031) § 1

Leitsätze: Leistungen einer Krankentagegeldversicherung
dürfen auf eine wegen Berufsunfähigkeit ge-
währte Betriebsrente dann nicht angerechnet
werden, wenn die Beiträge zur Krankentagegeld-
versicherung vom Arbeitnehmer allein erbracht
werden. Die Vorschrift einer Versorgungsord-
nung, die eine entsprechende Anrechnung vor-
sieht, ist wegen Verstoßes gegen den Gleich-
behandlungsgrundsatz unwirksam.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 137/81

8 Sa 625/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
25. Oktober 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1983 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Hoppe für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Februar 1981 - 8 Sa 625/80 - wird zurückgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die im Jahre 1939 geborene Klägerin trat am 10. Juli 1964 in die Dienste des Beklagten. Sie arbeitete zuletzt als erste Sekretärin und erhielt Vergütung nach VergGr. VII BAT. Am 9. Mai 1979 wurde sie infolge Krankheit arbeitsunfähig. Nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Gehaltsfortzahlung leistete der Beklagte ihr ab 6. November 1979 Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.694,-- DM monatlich. Mit dem 31. März 1980 stellte er die Zahlungen ein.

Der Beklagte gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Versorgung ist geregelt in einer am 1. Juni 1979 in Kraft getretenen Dienstvereinbarung vom 29. Juni 1979 und der jeweiligen Versorgungszusage, die als Muster der Dienstvereinbarung beigelegt ist. In § 9 der Dienstvereinbarung sind Überleitungsbestimmungen enthalten für solche Arbeitnehmer, die am 1.



Juni 1979 bereits "eine Urkunde über die Versorgungszusage "aufgrund der Richtlinien vom 27. April 1962 bzw. 23. März 1970 besaßen. Für diesen Personenkreis werden die Versorgungsbezüge sowohl nach den Richtlinien vom 27. April 1962 bzw. vom 23. März 1970 (alte Versorgungszusage) als auch nach der Dienstvereinbarung vom 29. Juni 1979 (neue Versorgungszusage) berechnet. Der Versorgungsberechtigte hat alsdann ein Wahlrecht, welche Leistungen er beanspruchen will. Für den Fall der Berufsunfähigkeit bestimmt § 9 Nr. 3 d der Dienstvereinbarung:

Im Fall der Berufsunfähigkeit wird das Wahlrecht gemäß c) jeweils nur für die Dauer der Berufsunfähigkeit ausgeübt. Endgültig hat sich der/die Berechtigte dann zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung von Altersrente erfüllt sind.

Erhält der/die Berechtigte von einer Krankenkasse oder Krankenversicherung Krankengeld, so gilt auch dann die Regelung des § 13 Ziff. 4 der neuen Versorgungszusage, wenn die Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen der alten Versorgungszusage gezahlt werden.

In § 13 Nr. 1 und Nr. 4 der als Muster der Dienstvereinbarung vom 29. Juni 1979 anliegenden Versorgungszusage heißt es:

Erhält der/die Berechtigte im Falle einer Berufsunfähigkeitsrente von einer Krankenkasse oder Krankenversicherung Krankengeld, so darf die Berufsunfähigkeitsrente zusammen mit dem Krankengeld das jeweilige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Übersteigen Berufsunfähigkeitsrente und Krankengeld das jeweilige Nettoarbeitsentgelt, wird die Berufsunfähigkeitsrente entsprechend gekürzt.



Die Klägerin unterhielt bei der D unter der Versicherungsnummer 30/10 621 593 eine Krankentagegeldversicherung, für die sie allein die Versicherungsprämie bezahlt hat. Die D gewährte ihr ab 6. November 1979 Krankengeld, das nach Vorbringen der Klägerin ungefähr ihren Nettobezügen entsprach. Der Beklagte wies die Klägerin bei der Festsetzung der Berufsunfähigkeitsrente darauf hin, daß sich die Berufsunfähigkeitsrente für die Dauer der Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld der Krankenkasse und dem Nettoarbeitsentgelt beschränke. Sie möge daher die Aufnahme von Krankengeldzahlungen mitteilen. Etwaige Rentenüberzahlungen müsse sie zurückzahlen.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Beklagte sei verpflichtet, die Berufsunfähigkeitsrente auch über den 31. März 1980 hinaus zu zahlen. Nach dem Wortlaut der Versorgungszusage sei nur Krankengeld, dagegen kein Krankentagegeld anrechnungsfähig. Unabhängig davon sei die Berücksichtigung des Krankentagegeldes unzulässig, da sie allein die Beiträge hierfür getragen habe. Für die Zeit von April bis August 1980 sei der Beklagte zur Nachzahlung verpflichtet.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 8.754,-- DM nebst 4 % Zinsen aus 1.694,-- DM seit dem 1. April 1980, 4 % Zinsen aus 1.694,-- DM ab dem 1. Juni 1980, 4 % Zinsen aus 2.541,-- DM seit dem 1. Juli 1980 und 4 % Zinsen aus 1.694,-- DM ab Klagezustellung sowie 4 % Zinsen aus 1.133,-- DM ab 20. Mai 1980 zu zahlen.



Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen; widerklagend hat er beantragt, die Klägerin zu verurteilen, 8.544,46 DM an ihn zu zahlen.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß er zur Anrechnung des Krankentagegeldes berechtigt sei. Nach Inhalt und Zweck entspreche das aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlte Krankengeld dem aus einer privaten Krankenversicherung gezahlten Krankentagegeld. Aus diesem Grund sei im Versorgungswerk vorgesehen, daß sowohl das Krankengeld einer Krankenkasse als auch einer Krankenversicherung angerechnet werden könne. Un-erheblich sei ferner, daß die Klägerin die Beiträge der Krankenversicherung allein getragen habe. Sie habe einen Anspruch auf den Krankenversicherungszuschuß gehabt und diesen nur deswegen nicht geltend gemacht, um nach den Beihilferichtlinien des W beihilfeberechtigt zu sein. Hierdurch könne sie die Anrechnungsmöglichkeit nicht ausschalten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Beklagte darf die Leistungen der von der Klägerin abgeschlossenen Krankentagegeldversicherung nicht bei der Bemessung ihrer Versorgungsrente



berücksichtigen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin habe nach dem Versorgungswerk des Beklagten Anspruch auf Versorgungsrente wegen Eintritts der Berufsunfähigkeit. Dies wird von der Revision des Beklagten nicht in Zweifel gezogen. In der Verhandlung vor dem Senat ist klargestellt worden, daß die Klägerin ihre Zahlungsansprüche für die Zeit von April bis August 1980 zutreffend berechnet hat, wenn von dem Streit um die Leistungen der Krankentagegeldversicherung zunächst abgesehen wird.

2. Es kann unentschieden bleiben, ob § 9 Nr. 3 d der Dienstvereinbarung vom 29. Juni 1979 überhaupt die Auslegung zuläßt, daß Leistungen einer vom Arbeitnehmer abgeschlossenen und finanzierten Krankentagegeldversicherung auf die Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit anzurechnen sind. Hierfür mag sprechen, daß nach der Versorgungsordnung sowohl Leistungen der Krankenkasse als auch einer Krankenversicherung nebeneinander erwähnt werden. Nach der Rechtssprache ist der Begriff der Kasse den Krankenkassen und Ersatzkassen vorbehalten (vgl. §§ 225 ff. RV0: Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse; §§ 239 ff. RV0: besondere Ortskrankenkassen; §§ 504 ff. RV0: Ersatzkassen), während die privaten Krankenversicherer als Krankenversicherungsunternehmen oder Krankenversicherungen bezeichnet werden. Der von der Versorgungsordnung verwandte Begriff des Krankengeldes mag auch das Krankentagegeld umfassen.

3. Die Vorschrift, nach der Leistungen der privaten Krankenta-



gegeldversicherung bei der Bemessung der Versorgungsrente der Klägerin berücksichtigt werden, verstößt jedoch insoweit gegen höherrangiges Recht, wie sie diese Leistungen auch dann erfaßt, wenn sie auf Beitragsleistungen der Klägerin beruhen.

a) Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG dürfen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Weder das von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlte Krankengeld noch das von privaten Versicherungsunternehmen gezahlte Krankentagegeld sind andere Versorgungsbezüge. Andere Versorgungsbezüge sind alle Einnahmen des Arbeitnehmers, die Versorgungsfunktion haben und durch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ergänzt werden können (Höfer/Abt, BetrAVG, 2. Aufl. 1982, § 5 Rz 8; Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl. 1982, § 5 Rz 29). Zu den anderweitigen Versorgungsbezügen gehören Leistungen der Arbeiterrentenversicherung, der Angestelltenversicherung wie der knappschaftlichen Rentenversicherung, Leistungen aus der Rentenversicherung der Handwerker, der Landwirte, der Alterssicherung der freien Berufe und der Beamtenversorgung. Nicht hierzu gehören Leistungen der Krankenversicherungsträger, denn sie ersetzen das Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers.

b) Das Verbot der Anrechnung und Berücksichtigung anderweitiger Leistungen bei der Bemessung von Betriebsrenten ist nicht abschließend in § 5 Abs. 2 BetrAVG geregelt. Der Ausschluß für Ar-



beit und Sozialordnung hat zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in seiner Stellungnahme vom 22. November 1974 (BT-Drucks. 7/2843 S. 8) ausgeführt, daß die Frage der Anrechenbarkeit anderer Versorgungsbezüge auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach seiner Auffassung einer abschließenden Regelung durch den Gesetzgeber nicht zugänglich sei, da die Vielzahl unterschiedlicher Sozialleistungen und sonstiger Bezüge und die Vielgestaltigkeit der Anrechnungsmöglichkeiten eine erschöpfende Aufzählung und Umschreibung verbotener Anrechnungsfälle nicht zulasse. Hiervon ist der Senat beständig ausgegangen (zuletzt BAG, Urteil vom 19. Juli 1983 - 3 AZR 241/82 -, zu II 1 b der Gründe; Urteil vom 19. Juli 1983 - 3 AZR 88/81 -, zu IV der Gründe; beide Urteile sind zur Veröffentlichung vorgesehen).

c) Das Landesarbeitsgericht hat richtig erkannt, daß es dem Beklagten wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes versagt ist, die von der Klägerin aufgrund eines von ihr abgeschlossenen und finanzierten Versicherungsvertrages erworbenen Krankengeldtageleistungen bei der Leistung der Versorgungsrente zu berücksichtigen.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer. Er enthält das Verbot der sachfremden Differenzierung zwischen vergleichbaren Arbeitnehmern in einer bestimmten Ordnung (BAG, Urteil vom 8. Dezember 1977 - 3 AZR 530/76 - AP Nr. 176 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu 1 a der Gründe; Urteil vom 17. Mai 1978 - 5 AZR 132/77 - AP Nr. 42 zu



§ 242 BGB Gleichbehandlung, zu 1 der Gründe; Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 881/78 - AP Nr. 44 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, zu II 1 der Gründe; Urteil vom 19. Juli 1983 - 3 AZR 241/82 - zu II 2 a der Gründe, auch zur Veröffentlichung vorgesehen). Darüber hinaus gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz, wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart zu unterscheiden. Das entspricht allgemeiner Meinung (BAG Urteil vom 19. Juli 1983 - 3 AZR 241/82 - zu II 2 a der Gründe m.w.N. des Schrifttums).

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es dem Arbeitgeber untersagt, Leistungen zu verrechnen die verschiedene Funktionen haben, oder solche vom Arbeitnehmer bezogenen Leistungen bei der Bemessung von Betriebsrenten zu berücksichtigen, die zwar dieselbe Funktion haben, die aber der Arbeitnehmer freiwillig durch Konsumverzicht erworben hat. Die Anrechnung und Berücksichtigung von aufgrund eigener, freiwilliger Beiträge erworbenen Versicherungsleistungen ist untersagt, weil der Arbeitgeber sich bei der Abgeltung der Dienste eines Arbeitnehmers nicht dessen Eigenvorsorge für die Wechselfälle des Lebens zunutze machen darf.

Krankengeld wie Berufsunfähigkeitsrente haben Lohnersatzfunktion und Unterhaltssicherungsfunktion. Nichts anderes gilt auch für das Krankentagegeld; es soll die fehlenden Einnahmen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit infolge auf Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit ausgleichen. Es kann aber anders als die vom Senat anerkannte Anrechnung von gesetzlichen Krankengeldern (Urteil vom 19. Juli 1983 - 3 AZR 88/81 - zu VI 2



der Gründe) bei der Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente nicht berücksichtigt werden, weil es nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf eigenen Beitragsleistungen der Klägerin beruht.

4. Von dem Anrechnungs- und Berücksichtigungsverbot des selbst finanzierten Krankentagegeldes besteht auch dann keine Ausnahme, wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Krankenversicherungszuschuß hätte durchsetzen können.

Die Revision meint, die Klägerin habe nach § 405 RVO einen Anspruch auf Krankenversicherungszuschuß gehabt, weil sie bei monatlichen Gehaltsbezügen von 3.330,-- DM die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 3.000,-- DM im Jahre 1979 und von 3.150,-- DM im Jahre 1980 überschritten habe. Sie habe diesen Anspruch nur deswegen nicht geltend gemacht, weil sie alsdann ihren Beihilfeanspruch verloren hätte (§ 1 Abs. 1 VO über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV.NW. S. 108/SGV. NW. 2031) mit späteren Änderungen. Er könne aber auch nicht bis zur Erschöpfung des Anspruches auf Krankentagegeld gezwungen werden, höhere Rentenleistungen zu erbringen als dann, wenn er den Krankentagegeldzuschuß gezahlt hätte. Dieser Ansicht vermag der Senat nicht zu folgen.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Krankenversicherungszuschuß nicht erhoben, sondern es vorgezogen,



ihre Krankenversicherung allein zu finanzieren. Hierfür hatte sie durchaus aner kennenswerte Gründe. In der gesetzlichen Krankenversicherung gilt das sogenannte Sachleistungsprinzip, aufgrund dessen Krankenhilfe durch die Kasse gewährt wird. Dagegen herrscht in der privaten Krankenversicherung das Prinzip der Kostenerstattung für die Rechnungen des ausgesuchten Arztes. Es besteht kein Grund und kein Bedürfnis, die Gestaltungsfreiheit der Klägerin einzuschränken, obwohl sie auf den Krankenversicherungszuschuß verzichtet hat.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Hoechst

Dr. Hoppe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 137/81

8 Sa 625/80 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
2. Juli 1984 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 25. Oktober 1983 werden gemäß § 319 ZPO von amtswegen dahin berichtet, daß es auf Seite 5 Zeile 3 von unten der Urteilsurschrift und auf Seite 5 Zeile 2 von unten der Urteilsausfertigung statt: "von der Beklagten" richtig: "von der Klägerin" heißen muß.

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)